

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1946 |
| Urteil Nr. 82/2000 vom 21. Juni 2000 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 4. April 2000 in Sachen P. Thijs gegen J. Vermeulen, H. De Molenaer und die Commercial Union AG, dessen Ausfertigung am 12. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, soweit diese Vorschrift dem Mieter einer Immobilie eine besondere Beweislast zur Widerlegung der Vermutung der Haftung für Brand auferlegt und den Vermieter vom Beweis jeglicher Schuld an der Entstehung des Brandes befreit, und zwar infolge der Einführung einer Schuldvermutung zu Lasten des Mieters? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Frage fordert - hinsichtlich der Haftung für Brand in einer vermieteten Immobilie - zu einem Vergleich auf zwischen einerseits der Situation des Mieters, von dem aufgrund der beanstandeten Bestimmung vermutet wird, für Brand haftbar zu sein, es sei denn, daß er den Beweis erbringt, daß dieser Brand ohne sein Verschulden entstanden ist, und andererseits der Lage des Vermieters der betreffenden Immobilie, für den diese Vermutung nicht gilt.

Der Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan ist der Ansicht, daß Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches allein oder in Verbindung mit Artikel 1732 dieses Gesetzbuches im Widerspruch stehe zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und daß eine Diskriminierung nicht nur hinsichtlich der Mieter, sondern auch hinsichtlich anderer Kategorien von Personen, wie z.B. Verwahrern, Entleihern und Inhabern eines Nutzungs- oder Wohnrechts, vorliege.

Der Hof würde jedoch die Grenzen der Anhängigmachung überschreiten, wenn er seine Kontrolle auf andere Bestimmungen als die von Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches und auf andere Vergleiche als die zwischen den Mietern und Vermietern ausdehnen würde.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Der Behandlungsunterschied, der darin besteht, daß die Vermutung, für einen Brand im gemieteten Gut haftbar zu sein, zu Lasten des Mieters und nicht des Vermieters geht, ist objektiv und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Absicht des Gesetzgebers, die Gesamtheit gegenseitiger Rechte und Pflichten in bezug auf Miete in Ermangelung besonderer vertraglicher Bestimmungen zu regeln und besonders dem Vermieter zu gewährleisten, daß der Mieter das gemietete Gut wie ein guter Hausvater nutzt und nach Ablauf der Miete zurückgibt.

B.4. Die Haftung des Mieters für Brand im gemieteten Gut ist eine vertragliche Haftung, die sich allein aus der Rückgabeverpflichtung ergibt, die eine Ergebnisverpflichtung ist. Aus der beanstandeten Bestimmung ergibt sich, daß der Mieter keine Haftung für den Brand übernehmen muß, wenn er nachweist, daß dieser Brand nicht auf seine Schuld zurückzuführen ist. Der Mieter kann überdies, wenn er sich nicht schon vertraglich dazu verpflichtet hat, eine Versicherung abschließen, die seine Haftung für den Brand in einem gemieteten Gut übernimmt.

Die - widerlegbare - Haftungsvermutung zu Lasten des Mieters für Brand im gemieteten Gut ist nicht unverhältnismäßig und deshalb nicht diskriminierend.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1733 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem Mieter einer Immobilie eine besondere Beweislast zur Widerlegung der Vermutung der Haftung für Brand auferlegt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets